

**Satzung der Stadt Rastatt
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder
der Freiwilligen Feuerwehr Rastatt
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

vom 29.04.2019

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 17. Dezember 2015, hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 29.04.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rastatt erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von

- a) 12,00 € bei Einsätzen mit einer Dauer bis zu zwei Stunden
- b) 17,00 € bei Einsätzen mit einer Dauer von über zwei Stunden
- c) 22,00 € bei Einsätzen mit einer Dauer von über drei Stunden

und ihren Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Rastatt seinen Anspruch auf Entschädigung des Verdienstausfalls an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstausfall dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.

**§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rastatt erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Antrag ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von

- a. 5,00 € pro Tag und Person, bei bis zu 3 Unterrichtsstunden
- b. 8,00 € pro Tag und Person, bei bis zu 5 Unterrichtsstunden
- c. 12,00 € pro Tag und Person, bei über 5 Unterrichtsstunden

und ihren Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Rastatt seinen Anspruch auf Entschädigung des Verdienstausfalls an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstausfall dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach

Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Ausbildungsveranstaltungen sowie Fortbildungen, welche nicht als Lehrgänge deklariert und im internen Dienstbetrieb der Freiwilligen Feuerwehr Rastatt stattfinden, zählen nicht zu den unter Abs. 1 - 4 genannten und zu entschädigenden Aus- und Fortbildungslehrgängen.

§ 3

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro für jede Stunde ersetzt. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet. Für Hin- und Rückweg wird zusätzlich eine Stunde vergütet.

(2) Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser nach § 1 Abs. 1, ein entstehendes Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

§ 4

Sonderdienste zur Brandschutzerziehung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste zur Brandschutzerziehung auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser nach § 1 Abs. 1, ein entstehendes Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

§ 5

Zusätzliche Entschädigung

(1)

- a. Ehrenamtlich tätige Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Unterrichtsstunde, soweit keine anderweitige Entschädigung erfolgt.
- b. Ehrenamtlich tätige Ausbildungsassistenten bei Truppmann- und Truppführerlehrgängen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € pro Unterrichtsstunde, soweit keine anderweitige Entschädigung erfolgt.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Stv. Feuerwehrkommandant/-in	175,00 Euro/Monat
Jugendfeuerwehrwart/-in	75,00 Euro/Monat
Stv. Jugendfeuerwehrwart/-in	40,00 Euro/Monat
Abteilungskommandant/-in	175,00 Euro/Monat
Stv. Abteilungskommandant/-in	90,00 Euro/Monat
Jugendgruppenleiter/-in	75,00 Euro/Monat
Stv. Jugendgruppenleiter/-in	40,00 Euro/Monat
Betreuer/-in in der Jugendgruppe	35,00 Euro/Monat
Leiter/-in der Kindergruppen	40,00 Euro/Monat
Betreuer/-in in den Kindergruppen	35,00 Euro/Monat

Ein/e Betreuer/-in je 10 angefangenen Kinder bzw. Jugendlichen, jedoch mindestens 2 pro Gruppe. Diese bedürfen auf Vorschlag des Abteilungskommandanten der Ernennung durch den Feuerwehrkommandanten.

(3) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine zusätzliche monatliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Stv. Feuerwehrkommandant/-in	175,00 Euro/Monat
Jugendfeuerwehrwart/-in	75,00 Euro/Monat
Stv. Jugendfeuerwehrwart/-in	35,00 Euro/Monat
Abteilungskommandant/-in	175,00 Euro/Monat
Stv. Abteilungskommandant/-in	90,00 Euro/Monat
Jugendgruppenleiter/-in	75,00 Euro/Monat
Stv. Jugendgruppenleiter/-in	35,00 Euro/Monat
Leiter/in der Kindergruppen	35,00 Euro/Monat
Gerätewart/-in der Abteilungen 5 - 9	100,00 Euro/Monat
Vertreter/-in der Altersabteilungen im Feuerwehrausschuss	150,00 Euro/Monat
Leiter der Ausbildung	50,00 Euro/Monat
Leiter der Öffentlichkeitsarbeit	50,00 Euro/Monat

Bei der Wahrnehmung mehrerer Funktionen durch eine Person wird lediglich die ranghöchste Funktion entschädigt.

(6) Die Freiwillige Feuerwehr Rastatt erhält seitens der Stadt Rastatt einen Zuschuss in Höhe von 56,00 € je Mitglied pro Jahr. Die Auszahlung erfolgt einmalig zur Jahresmitte mit Stichtag 31.12. des Vorjahres an die Feuerwehrhauptkasse.

§ 6

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten anstelle eines Verdienstaufschlags für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach §§ 1 bis 4 eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro je Stunde in der Zeit von 7:00 bis 17:00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen). § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Entschädigung für langjährigen Feuerwehrdienst

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Rastatt erhalten einmalig für langjährigen aktiven Feuerwehrdienst eine zusätzliche Aufwands-entschädigung von

- a) 50,00 Euro für 25 Jahre
- b) 100,00 Euro für 40 Jahre und
- c) 150,00 Euro für 50 Jahre

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Der Oberbürgermeister

29. April 2019 (Hans Jürgen Pütsch)